

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3123K – RECHTSSCHUTZ GESUNDHEITSBERUFE – SELBSTBEHALT

Der Versicherungsnehmer trägt – außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes – von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten den vereinbarten und im zugrundeliegenden Rechtsschutzversicherungsvertrag ersichtlichen Selbstbehalt. Der Selbstbehalt entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Anwalt wählt, sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenskollision vorliegt.